

Gesetz über die Nutzung und den Schutz¹⁾ der öffentlichen Gewässer

Vom 22. März 1954

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die Art. 22, 33, 39, 44, 49 und 96 der Staatsverfassung²⁾
sowie die Art. 6, 702 und 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾,

beschliesst:

I. Öffentliche Gewässer

§ 1

¹ Dieses Gesetz gilt für alle im Kanton liegenden öffentlichen Gewässer. Allgemeines

² Die öffentlichen Gewässer sind wegen ihrer Wichtigkeit für die Wasserversorgung, die Fruchtbarkeit des Bodens und überhaupt den Wasserhaushalt so zu verwalten, dass sie der Allgemeinheit am besten dienen.

³ Bei Gewässerverbauungen, Meliorationen usw. ist darauf zu achten, dass der Wasserhaushalt der Umgebung nicht erheblich gestört wird.

§ 2

¹ Öffentliche Gewässer sind:

Abgrenzung

1. der Hallwilersee, die Flüsse und die Bäche,
2. die Grundwasserströme und andere wichtige Grundwasservorkommen.

¹⁾ Für den Gewässerschutz gilt heute das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, in Kraft seit 1. Februar 1978 (SAR 761.100).

²⁾ AGS Bd. 1 S. 1; den genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 46 und 55 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).

³⁾ SR 210

² Das Quelleneigentum (Art. 704 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) und andere bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

§ 3¹⁾

II. Nutzung der öffentlichen Gewässer

I. Nutzung mit und ohne Bewilligung

§ 4

Oberirdische
Gewässer

¹ Die Nutzung der oberirdischen Gewässer ist im Rahmen des Gemeingebrauches frei.

² Den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen an oberirdischen Gewässern und ihrem Gebiet sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat kann geringfügige Nutzungen von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

§ 5

Grundwasser

¹ Aus eigenem Grund darf nach vorheriger Anzeige öffentliches Grundwasser für den Eigenbedarf bis 80 Minutenliter gebührenfrei entnommen werden. Für denselben Betrieb steht der Anspruch dem Eigentümer nur einmal zu.

² Wasserentnahmen über 80 Minutenliter und andere Nutzungen des öffentlichen Grundwassers sind bewilligungspflichtig.

§ 6

Nutzungs-
erlaubnis und
Verleihung

Die Bewilligung wird erteilt:

1. bei geringfügiger oder vorübergehender Nutzung in der Regel als Erlaubnis,
2. in allen übrigen Fällen durch Verleihung eines Rechtes (Konzession) auf die Dauer von 10–60 Jahren.

§ 7

Andere
Erlaubnisse

Der Erlaubnis bedürfen ferner:

1. Grabungen und Sondierungen nach öffentlichem Grundwasser,
2. Abweichungen von genehmigten Plänen,

¹⁾ Aufgehoben durch § 49 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, in Kraft seit 1. Februar 1978 (AGS Bd. 9 S. 543).

3. Umbauten von Anlagen ohne Änderung der Nutzung.

2. Umfang der Nutzung

§ 8

In Zeiten natürlichen Wassermangels kann der Regierungsrat bestehende Wassernutzungen ohne Entschädigung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen und das Wasser unter billiger Abwägung der beteiligten Interessen für andere, dringlichere Bedürfnisse verwenden. Wassermangel

§ 9

¹ Wegen vorübergehender Behinderung oder Unterbrechung einer auf Privatrecht oder Verleihung beruhenden Nutzung oder des Eigenbedarfs infolge öffentlicher Arbeiten (Korrekturen, Bodenverbesserungen, Unterhalt, Vorkehren bei Naturereignissen und dergleichen) hat der Berechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz. Öffentliche Arbeiten

² Wird er durch solche Arbeiten in seiner Nutzung bleibend oder unverhältnismässig benachteiligt und kann er seine Anlagen nicht oder nur mit grossen Kosten anpassen, so ist ihm der Schaden in Geld oder durch entsprechende Sachleistung zu ersetzen.

§ 10

Jeder Nutzungsberechtigte kann verhalten werden, seine Anlagen ändern privaten oder öffentlichen Unternehmen gegen Entschädigung zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm daraus keine unzumutbaren Nachteile erwachsen. Mitbenutzung

§ 11

¹ Bei benachbarten Wasserentnahmen kann der Regierungsrat auf Begehren Berechtigter oder wenn nötig von sich aus eine gemeinschaftliche Fassung und eine Teilung des Wassers im Verhältnis der bisherigen Nutzungen vorschreiben, wenn die wirtschaftliche Ausnützung des öffentlichen Gewässers oder andere öffentliche Interessen es verlangen und die Kosten die Leistungsfähigkeit der Beteiligten nicht übersteigen. Gemeinsame Nutzung

² Die Beteiligten haben für die gemeinsamen Einrichtungen je nach Interesse aufzukommen und allfällige Vor- oder Nachteile gegenseitig in billiger Weise auszugleichen.

3. Beschränkung der Grundeigentümer

§ 12

Sondierungen,
Untersuchungen

Der Grundeigentümer muss nach vorheriger Anzeige Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen durch den Staat oder durch Unternehmen, die dem öffentlichen Wohle dienen, dulden; er hat jedoch Anspruch auf Ersatz des Schadens.

§ 13

Enteignung

¹ Der Regierungsrat kann für Unternehmen im öffentlichen Wohl die Enteignung der zur Wasserentnahme und -verteilung erforderlichen Rechte bewilligen.

² Über Enteignung für den Staat entscheidet der Grosse Rat.

4. Haftung

§ 14

Allgemeines

¹ Wer ein öffentliches Gewässer auf Grund dieses Gesetzes nutzt, hat den Schaden, den der Bau, Bestand oder Betrieb seiner Anlage an bestehenden rechtmässigen Nutzungen verursacht, in Geld oder Sachleistung zu ersetzen.

² Bei eigener Nutzung haftet der Staat wie ein Bewilligungsinhaber.

§ 15

a) Änderung
späterer
Bewilligungen

Spätere Bewilligungen können bei erheblicher Beeinträchtigung früherer Nutzungen ohne Entschädigung geändert oder widerrufen werden.

§ 16

b) Anpassung
von Anlagen

Ist eine ältere bewilligte Anlage oder eine Anlage für Eigenbedarf ohne genügende Rücksicht auf den Einfluss weiterer Nutzungen erstellt worden oder lässt sich der Schaden ohne übermässige Kosten beheben, so kann vom Geschädigten verlangt werden, dass er seine Einrichtungen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anpasst.

§ 17

c) Änderung
früherer Bewil-
ligungen oder
besserer Rechte

¹ Frühere Bewilligungen und Nutzungen für Eigenbedarf oder bessere Rechte dürfen nur dann beschränkt oder geändert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es verlangen.

² Aus der Beschränkung erwachsender Schaden ist dem Betroffenen vom Bevorteilten in Geld oder durch entsprechende Sachleistung zu ersetzen, bei Änderung bewilligter Nutzungen jedoch nur, soweit nach den Bestimmungen über den Widerruf Entschädigung geschuldet wird.

³ Für die gänzliche Aufhebung früherer Verleihungen, privater Rechte oder einer Nutzung für Eigenbedarf kann der Regierungsrat die Enteignung bewilligen. Über Enteignungen für den Staat entscheidet der Grosse Rat.

§ 18

In dringenden Fällen können bis zur Neuregelung die zur Vermeidung weiteren Schadens erforderlichen vorsorglichen Massnahmen getroffen werden. Diese Verfügung darf von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

Vorsorgliche
Massnahmen

5. Bewilligungsverfahren

§ 19

¹ Die Bewilligung wird auf den Namen einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ausgestellt.

Inhaber der
Bewilligung

² Ist die Nutzung mit einem Grundstück verbunden, so kann sie zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Grundstückes gewährt werden.

§ 20

¹ Die Bewilligung kann, auch wenn eine Beeinträchtigung bestehender Nutzungen zu erwarten ist, erteilt werden, falls die neue Anlage dem öffentlichen Wohle dient und überwiegende öffentliche Interessen es verlangen.

Erteilung der
Bewilligung trotz
Beeinträchtigung
anderer
Nutzungen

² Die Entschädigung für die Beeinträchtigung richtet sich nach § 17 Abs. 2 und 3.

§ 21

Die Bewilligung darf aufgeschoben, ganz oder teilweise verweigert, an Bedingungen geknüpft oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wenn

Bedingungen

1. eine Beeinträchtigung bestehender Rechte oder bereits bewilligter oder künftiger Nutzungen, namentlich von Anlagen im Gemeinwohl und deren Erweiterung, zu befürchten ist,
2. das Vorhaben die Fruchtbarkeit des Grundes oder überhaupt den Wasserhaushalt eines grösseren Umkreises wesentlich benachteiligt

oder mit hoher Wahrscheinlichkeit schädliche Bodensenkungen erwarten lässt,

3. andere wichtige öffentliche oder private Interessen, die Erhaltung, Reinhaltung oder wirtschaftliche Nutzung des Gewässers oder der Natur- und Heimatschutz es erfordern.

§ 22

Gemeinsame
Nutzung

¹ Sind mehrere Bewerber oder bestehende und künftige Nutzungen auf dasselbe Wasservorkommen angewiesen und bei getrennten Anlagen erhebliche gegenseitige Beeinträchtigungen, eine unwirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers oder andere wesentliche Nachteile vorauszusehen, so kann eine gemeinsame Nutzung verfügt werden.

² Für die gemeinsamen Einrichtungen haben die Beteiligten je nach Interesse aufzukommen und allfällige Vor- und Nachteile gegenseitig in billiger Weise auszugleichen.

§ 23

Nachträgliche
Bedingungen

Weitere Auflagen und Beschränkungen können auch nach Erteilung der Bewilligung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ohne Entschädigung verfügt werden.

§ 24

Eintrag im
Grundbuch

Die Bewilligung oder besondere Bedingungen können im Grundbuch angemerkt oder eingetragen werden.

6. Übergang und Erlöschen der Bewilligung; Rückkauf und Heimfall

§ 25

Übergang

¹ Verleihungen gehen beim Tode des Inhabers auf seine Erben und Bewilligungen für den jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes bei Handänderung auf den Erwerber über. Der neue Inhaber hat den Übergang zu melden.

² Die Übertragung an Dritte unterliegt der Genehmigung. Diese darf nur verweigert werden, wenn entweder Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen oder der Erwerber keine genügende Gewähr für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Pflichten bietet.

§ 26

¹ Die Bewilligung fällt dahin bei Verzicht.

² Ferner erlöschen:

1. die Verleihung
 - a) mit Ablauf ihrer Dauer,
 - b) bei persönlicher Berechtigung mit Auflösung der juristischen Person oder der Personengemeinschaft,
2. die Erlaubnis
 - a) mit Ablauf ihrer Dauer,
 - b) bei Nichtgebrauch innert Jahresfrist seit ihrer rechtskräftigen Erteilung,
 - c) bei persönlicher Berechtigung mit dem Tode des Inhabers oder der Auflösung der juristischen Person oder der Personengemeinschaft.

Erlöschen
1. durch Verzicht,
Zeitablauf, Nicht-
gebrauch, Tod

§ 27

Eine Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie an wesentlichen Mängeln leidet, insbesondere gegen zwingendes Recht verstösst oder auf Irrtum oder Täuschung beruht.

2. durch Widerruf
a) Allgemeines

§ 28

Nutzungserlaubnisse dürfen überdies jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. das öffentliche Interesse es erfordert,
2. der Inhaber polizeiliche oder mit der Erlaubnis verbundene wichtige Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt,
3. eine Anlage längere Zeit ungenützt bleibt und nicht innert anbe-räumter Frist wieder betrieben wird.

b) Erlaubnisse

§ 29

¹ Verleihungen, die keine wesentlichen Mängel aufweisen, dürfen nur durch Beschluss des Grossen Rates auf dem Wege der Enteignung wider-rufen werden.

² Der Regierungsrat kann sie jedoch ohne Entschädigung als verwirkt erklären, wenn

1. der Beliehene die ihm gesetzten Fristen, namentlich diejenigen für den Bau- und Betriebsbeginn, nicht einhält, es sei denn, dass deren Verlängerung den Umständen nach billigerweise nicht verweigert werden darf,

c) Verleihungen

2. eine Anlage fünf Jahre lang still liegt und nicht innert anberaumter Frist wieder betrieben wird,
3. der Beliehene wichtige Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt, insbesondere den Unterhalt und den Betrieb erheblich vernachlässigt oder die Gebühren nicht bezahlt.

³ Vor ihrem Ausspruch muss die Verwirkung angedroht werden.

§ 30

Anpassung
nach Erlöschen

Mit Erlöschen der Bewilligung sind die Nutzungsanlagen zu beseitigen. Der Bewilligungsinhaber kann verhalten werden, Anlagen stehen zu lassen und auf seine Kosten anzupassen, soweit es die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erfordern.

§ 31

Rückkauf
und Heimfall

¹ Bei wichtigen Verleihungen können Rückkauf und Heimfall vorbehalten werden. Solche Bewilligungen müssen Bestimmungen über den frühesten Zeitpunkt des Rückkaufs und dessen Voranzeige sowie über die zu leistenden Kostennachweise, die beim Heimfall an den Staat übergehenden Anlageteile und die hierfür massgebenden Abtretungsbedingungen enthalten.

² Der Rückkauf ist nicht vor Ablauf der halben Verleihungsdauer zulässig. Über seine Ausübung entscheidet der Grosse Rat.

III. Schutz der öffentlichen Gewässer¹⁾

§§ 32–41²⁾

IV. Abgaben und Staatsbeiträge

1. Abgaben

§ 42

¹ Für die der Bewilligung unterliegende Nutzung der öffentlichen Gewässer und ihres Gebietes erhebt der Staat Gebühren, die in billiger Weise nach der gewährten Leistung abzustufen sind. Die Höhe der Gebühren wird durch eine Verordnung³⁾ des Grossen Rates bestimmt.

Zahlung an
den Staat
a) Gebühren

² Für Erlaubnisse nach § 7 ist eine angemessene Verwaltungsgebühr zu bezahlen.

§ 43

Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Überschuss ist zum Schutze und zur Erhaltung der Gewässer und zur Förderung einer zweckmässigen Kehricht- und Abwasserbeseitigung zu verwenden.

b) Verwendung
der Gebühren

¹⁾ Für den Gewässerschutz gilt heute das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, in Kraft seit 1. Februar 1978 (SAR 761.100).

²⁾ Aufgehoben durch § 49 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, in Kraft seit 1. Februar 1978 (AGS Bd. 9 S. 543).

³⁾ Heute: Dekret

§ 44¹⁾

2. Staatsbeiträge

§§ 45–47²⁾

V. Rechtsschutz

§ 48³⁾

Zuständigkeit

Es entscheiden:

1. die Zivilgerichte im ordentlichen Verfahren über das Eigentum an einem Gewässer und über Entschädigungen im Sinne des § 14 dieses Gesetzes,
2. die vom Grossen Rat zu wählende Schätzungskommission über alle weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen Entschädigungs-, Ausgleichs- und Enteignungsansprüche,
3. das Verwaltungsgericht als einzige Instanz über Bestand und Umfang eines Verleihungsverhältnisses oder wohl erworbenen Rechts an einem öffentlichen Gewässer,
4. die Verwaltungsbehörden über alle andern mit dem Vollzug dieses Gesetzes zusammenhängenden Anstände.

§ 49⁴⁾Beschwerde
I. an den
Regierungsrat

Verfügungen und Entscheide unterer Verwaltungsbehörden können innert 20 Tagen seit der Zustellung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

¹⁾ Aufgehoben durch § 49 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, in Kraft seit 1. Februar 1978 (AGS Bd. 9 S. 543).

²⁾ Aufgehoben durch § 49 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, in Kraft seit 1. Februar 1978 (AGS Bd. 9 S. 543).

³⁾ Fassung gemäss § 86 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, in Kraft seit 1. April 1969 (AGS Bd. 7 S. 222).

⁴⁾ Fassung gemäss § 86 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, in Kraft seit 1. April 1969 (AGS Bd. 7 S. 222).

§ 50¹⁾

¹ Gegen Entscheide der Schätzungskommission und letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden, ausgenommen solche über Staatsbeiträge, kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

2. an das
Verwaltungs-
gericht
a) Zulässigkeit
und Wirkung

² Mit der Beschwerde kann unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzung geltend gemacht werden, gegenüber den Entscheiden der Schätzungskommission auch Unangemessenheit.

§ 51²⁾**§ 52**

Der Grosse Rat ordnet das Verfahren vor der Schätzungsbehörde und dem Verwaltungsgericht. Verfahren

*VI. Vollzug***§ 53**

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Ausführung

² Der Grosse Rat ist ermächtigt, mit andern Kantonen oder Staaten Vereinbarungen über gemeinsame Massnahmen zur Nutzung und zum Schutze der öffentlichen Gewässer abzuschliessen.

§ 54

¹ Die öffentlichen Gewässer und die daran bestehenden Nutzungsanlagen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Aufsicht

² Bei Wasserentnahmen können jederzeit die nötigen Kontrollmessungen und -aufzeichnungen über den Betrieb verlangt werden.

³ Die Überwachung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist Sache des Gemeinderates und der kantonal zuständigen Vollzugsbehörde.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss § 86 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, in Kraft seit 1. April 1969 (AGS Bd. 7 S. 222).

²⁾ Aufgehoben durch § 86 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, in Kraft seit 1. April 1969 (AGS Bd. 7 S. 222).

⁴ Die Kontrollorgane sind verpflichtet, über wahrgenommene Berufs- und Fabrikationsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 55

Vollmacht der Gemeinderäte

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde bei Anständen und gerichtlichen Vorkehren in Vollziehung dieses Gesetzes ohne besondere Vollmacht.

§ 56

Verwaltungszwang

¹ Die Behörden sind befugt, die Beseitigung gesetzwidriger Anlagen zu verlangen und ihre rechtskräftigen Verfügungen im Wege des Verwaltungszwanges oder nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ²⁾ zu vollstrecken.

² Fehlbare Pflichtige können verhalten werden, vorerst für die Kosten aus Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

§ 57

Rechtsöffnung

Rechtskräftige Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der zuständigen Organe von Zweckverbänden, öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und Genossenschaften über Abgaben, Auslagen, Kosten und Sicherheitsleistungen sind Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ³⁾.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 58

Grundwassernutzungen
a) Anmeldung bestehender Anlagen

Gleichzeitig mit der Auflage der Karte und des Verzeichnisses über die öffentlichen Grundwasser sind alle diejenigen, die ihre Nutzungen noch nicht angemeldet haben, aufzufordern, die Anmeldung innert angemessener Frist nachzuholen.

§ 59

b) Anerkennung der angemeldeten Rechte

Der Regierungsrat entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte über die Anerkennung der angemeldeten Rechte.

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 229).

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 281.1

§ 60

¹ Vor dem 1. Januar 1912 begonnene und ohne erheblichen Unterbruch getätigte Grundwassernutzungen gelten in dem Umfange als wohlworbene, in dem sie am 1. Januar 1912 tatsächlich ausgeübt worden sind. Erweiterungen nach dem Stichtage sind bewilligungspflichtig.

c) Grundwassernutzungen aus der Zeit vor und nach dem 1. Januar 1912

² Für Grundwasseranlagen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar 1912 und dem 2. Oktober 1943 ist eine nachträgliche Bewilligung auszustellen. Deren Erneuerung darf nach Ablauf der Verleihungsdauer nur verweigert werden, wenn entweder

1. erhebliche polizeiliche Interessen entgegenstehen oder
2. das Grundwasser dringend für lebenswichtige öffentliche Bedürfnisse benötigt wird, die sich nicht auf andere Weise befriedigen lassen.

³ Im zweiten Falle hat das Gemeinwesen, zu dessen Gunsten das Wasser entzogen wird, dem bisherigen Berechtigten die bestehende Wassergewinnungsanlage nach dem Wert im Zeitpunkt der Abtretung zu entschädigen und weitere aus dem Verluste der Wassernutzung unvermeidliche Nachteile in Geld oder Sachleistung nach billigem Ermessen auszugleichen.

§ 61

¹ Die Vorschriften des Abschnittes II Ziff. 2 und 4 und die Abschnitte III, V und VI gelten für alle bestehenden Nutzungen und Anlagen, insbesondere auch für Fabrikkanäle und die weiteren in Art. 11 der bundesrätlichen Spezialverordnung vom 17. April 1925 zum Art. 21 des eidgenössischen Fischereigesetzes¹⁾ ausgenommenen Ableitungen.

Rückwirkung

² ...²⁾

§ 62³⁾**§ 63**

Die diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere

Aufhebung bisheriger Vorschriften

1. die §§ 115, 116 und 118 des Gesetzes über den Strassen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859, soweit sie sich auf die Zuständig-

¹⁾ Heute: Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juli 1991 (SR 923.0)

²⁾ Aufgehoben durch § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 229).

³⁾ Aufgehoben durch § 49 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, in Kraft seit 1. Februar 1978 (AGS Bd. 9 S. 543).

- keit des Kantonsingenieurs und der Kreisingenieure für das Wasserbauwesen beziehen,
2. die Verordnungen betreffend die Entnahme von Materialien aus den öffentlichen Gewässern und betreffend die Leitungsanlagen, Wasserentnahmen usw. im Gebiete der öffentlichen Gewässer vom 25. August 1922,
 3. die Gesetze über das Prozessverfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten vom 25. Juni 1841 und über die Enteignungen (Expropriationen) zu öffentlichen Zwecken vom 22. Mai 1867, soweit die neuen Vorschriften hievon abweichen.

§ 64

Volksabstim-
mung,
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Vom Bundesrat genehmigt als Vollziehungsvorschriften zur
Bundesgesetzgebung über Gewässerschutz am 31. Dezember 1957.
Inkrafttreten: 1. Januar 1955*